

Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) und der Stadionordnung der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA („FCK“) für Spiele mit eingeschränkter Zuschauerzahl in der Saison 2020/21

Stand: 14.09.2020

1. Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

1.1 Anwendungsbereich: Diese Sonderbedingungen („Sonderbedingungen“) der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA („FCK“) ergänzen die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) und die Stadionordnung des FCK anlässlich und für die Dauer des aufgrund der COVID-19-Pandemie seitens des DFB für die Saison 2020/21 angeordneten Sonderspielbetriebs für die 3. Liga („Sonderspielbetrieb“). Sie enthalten insbesondere die im Zusammenhang mit dem Sonderspielbetrieb in Ergänzung zu den ATGB und der Stadionordnung geltenden Regelungen zum Erwerb und/oder der Verwendung von Eintrittskarten für Veranstaltungen („Tickets“), insbesondere für den Besuch von Fußballspielen und sonstigen Veranstaltungen, die vom FCK zumindest mitveranstaltet werden sowie den Zutritt und Aufenthalt im Fritz-Walter-Stadion (nachfolgend „Stadion“).

1.2 Vorrang vor den ATGB und der Stadionordnung: Die Sonderbedingungen gelten neben den ATGB und der Stadionordnung. Im Falle einer Abweichung zwischen diesen Sonderregelungen und den ATGB oder der Stadionordnung sind die Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig gegenüber den Regelungen der ATGB sowie der Stadionordnung.

1.3 Geltungsdauer: Die Geltung dieser Sonderbedingungen endet mit der Aufhebung des vom DFB für die Saison 2020/21 angeordneten Sonderspielbetriebs für die 3. Liga und/oder nach Bekanntgabe durch den FCK.

1.4 Keine Tickets für Gästefans: Der Erwerb von Tickets von Anhängern des jeweiligen Gästevereins ist aufgrund der verbandsrechtlichen Vorgaben des DFB für den Sonderspielbetrieb zumindest bis zum 31.12.2020 ausgeschlossen.

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss, Leistungsgegenstand

2.1 Bestellberechtigung, Ticketanzahl: Zur Anfrage und Bestellung von Tickets sind ausschließlich Dauerkarteninhaber der Spielzeit 2019/20 berechtigt. Der FCK macht zudem von der Möglichkeit der Beschränkung der Ticketanzahl pro Vertragspartner gem. Ziff. 2.4 ATGB Gebrauch und beschränkt die Anzahl der zu erwerbenden Tickets pro Vertragspartner auf 2 oder 4, d.h. es besteht je Vertragspartner nur die Möglichkeit, entweder 2 oder 4 Tickets für eine Veranstaltung des FCK zu bestellen. Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästefans“), sind als Begleitpersonen des Dauerkarteninhabers nicht gestattet.

2.2 Bezugsweg: Tickets für die vom FCK veranstalteten Fußballspiele sind in Abweichung zu Ziff. 2.1 der ATGB ausschließlich online über www.fck.de anzufragen bzw. zu bestellen.

2.3 Ablauf der Bestellung und Ticketvergabe: Die Bewerbung für ein Ticketpaket (2 oder 4 Tickets) erfolgt über ein Onlineformular, welches auf www.fck.de bereitgestellt wird.

Der Besteller (Dauerkarteninhaber) muss dabei seine Kundennummer sowie seinen Namen, Vornamen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben.

Sofern die Anzahl der Ticketanfragen die aufgrund der behördlich oder verbandsrechtlich zugelassenen Zuschauerkapazität übersteigt, findet eine Zuteilung der zu vergebenden Tickets unter allen Ticketanfragen durch den FCK statt, deren Ablauf und Modalitäten der FCK frei festlegen kann.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens erhalten sämtliche nicht berücksichtigte Besteller eine Benachrichtigung seitens des FCK per E-Mail.

Die Besteller, deren Ticketanfragen berücksichtigt wurden, erhalten vom FCK per E-Mail einen Link übersandt, über den der weitere Erwerbsprozess in Gang gesetzt wird (Personalisierung und Print@home – siehe Ziff. 2.4 und 2.5 dieser Sonderbedingungen). Die Übersendung des Links stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar. Erst mit der jeweiligen Bereitstellung des Print@home-Tickets (siehe Ziff. 2.5 dieser Sonderbedingungen) kommt der Vertrag zwischen dem FCK und dem Kunden auf der Grundlage der auf der Internet-Präsenz des FCK ausgewiesenen Konditionen, der Stadionordnung, der ATGB und dieser Sonderbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zustande.

2.4 Personalisierung des Tickets: Der FCK vergibt grundsätzlich ausschließlich personalisierte Tickets.

Der FCK ist gem. § 1 Abs. 8 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11.CoBeLVO, abrufbar unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>) wegen der Verfolgbarkeit von Infektionsketten (Kontaktnachverfolgbarkeit) im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie dazu verpflichtet, von jedem Zuschauer der Veranstaltung den Namen, den Vornamen, die Adresse und eine Telefonnummer zu erheben und für einen Zeitraum von einem Monat zu speichern.

Der Besteller hat zur Personalisierung der Tickets folgende Daten der jeweiligen Person (Zuschauer) in das ihm über den zugesandten Link verfügbar gemachte Online-Formular anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer.

Sofern die Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden, kann ein Ticket nicht zur Verfügung gestellt werden. Der FCK behält sich eine Überprüfung der Angaben, u.a. zur Identifizierung von missbräuchlichen oder bewusst fehlerhaften Bestellungen, vor.

2.5 Print@home: Nach Übermittlung der erforderlichen Angaben durch den Besteller zur Personalisierung der Tickets gem. Ziff. 2.4 dieser Sonderbedingungen werden dem Besteller die personalisierten Tickets als Print@home-Tickets zum Download bereitgestellt. Das Ticket muss beim Zutritt zum Stadion in ausgedruckter Form vorgezeigt werden.

2.6 Keine Hinterlegung von Tickets: In Abweichung zu Ziff. 7.2 der ATGB ist eine Hinterlegung von Tickets an einer Abholkassa des Fritz-Walter-Stadions ausgeschlossen.

3. Weitergabe von Tickets

In Abweichung zu Ziff. 10.3 der ATGB ist eine Weitergabe von Tickets nicht möglich.

4. Umtausch oder Rücknahme

In Ergänzung zu Ziff. 8.2 der ATGB gilt: Ein Umtausch oder die Rücknahme der personalisierten Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), kann er dies dem FCK unter Benennung der Gründe mitteilen. Der FCK entscheidet dann im Einzelfall, ob eine Rückerstattung des Ticketpreises aus Kulanz erfolgt. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises besteht in einem solchen Fall nicht.

5. Zutritt zum Fritz-Walter-Stadion und Verhalten im Fritz-Walter-Stadion

5.1 Zutritt zum Stadion: Zur Umsetzung des Hygienekonzepts der jeweiligen Veranstaltung kann es erforderlich sein, dass der FCK dem Zuschauer ein bestimmtes Einlasszeitfenster und einen bestimmten vom Zuschauer ausschließlich zu nutzenden Eingang am Fritz-Walter-Stadion zuweist. Hierüber und über etwaige Änderungen der Zuweisungen wird der Zuschauer vom FCK rechtzeitig vor der Veranstaltung per E-Mail und auf der Internet-Präsenz des FCK informiert, sofern die Zuweisung nicht schon im Zusammenhang mit der Bereitstellung des personalisierten Tickets erfolgt ist.

Der FCK ist berechtigt, dem Zuschauer den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern, sofern der Zuschauer nicht innerhalb des ihm zugewiesenen Zeitfensters an dem ihm zugewiesenen Eingang erscheint. Eine Rückerstattung der Ticketgebühr erfolgt in diesem Fall nicht, es sei denn der Zuschauer kann nachweisen, dass der FCK die Nichteinhaltung der zugewiesenen Zeit bzw. des zugewiesenen Eingangs zu vertreten hat.

Jeder Zuschauer verpflichtet sich, die Vorgaben und Auflagen der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (siehe www.corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/) sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Jeder Zuschauer erkennt an, dass der Zutritt zum Stadion hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder vergleichbaren Infektionen auf eigene Gefahr erfolgt.

Der Aufenthalt am und im Stadion ist verboten, wenn:

- dem Zuschauer ein aktueller positiver Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt;
- der Zuschauer sich aktuell aufgrund Anweisung einer Behörde im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Quarantäne befindet;
- der Zuschauer unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 leidet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Stadionbesuch gelitten hat, die nicht bekanntermaßen eine andere Ursache haben und/oder

- der Zuschauer sich innerhalb von 14 Tagen vor dem Stadionbesuch in einem akuten Risikogebiet gemäß der Ausweisung des Robert-Koch-Instituts aufgehalten hat, woraus sich behördliche Verpflichtungen ergeben, sofern der Zuschauer nicht über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügt, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 vorhanden sind.

Dem Zuschauer wird die Installierung und Aktivierung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts auf dem Mobilfunktelefon empfohlen.

5.2 Zutrittskontrollen: Der Zutritt zum Stadion wird nur der jeweils auf dem personalisierten Ticket aufgedruckten Person gewährt. Das Ticket muss in gedruckter Form vorgezeigt werden. Zur Überprüfung der Personenidentität hat jeder Zuschauer einen Personalausweis oder ein sonstiges geeignetes behördliches Ausweispapier mit Lichtbild (z.B. Reisepass, Führerschein) bei sich zu führen und unaufgefordert beim Einlass vorzuzeigen. Personen, die ihre Identität und die Übereinstimmung mit der auf dem Ticket aufgedruckten Person nicht durch Vorlage eines solchen Dokuments nachweisen können, kann der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt werden. Eine Umschreibung des Tickets auf eine andere Person am Stadion ist ausgeschlossen.

5.3 Verhalten im Stadion: In Ergänzung zu § 11 der ATGB und zur Stadionordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens des Zuschauers vor und im Stadion in Übereinstimmung mit dem verbindlichen Hygienekonzept des FCK folgende besondere Verhaltensregeln, die jeder Ticketinhaber spätestens mit Zutritt zum Stadionbereich anerkennt und diese als für sich verbindlich akzeptiert:

- a. Der Zutritt zum Stadion und der Aufenthalt im Stadion ist nur mit Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes entfällt lediglich während des Aufenthalts des Zuschauers auf dem ihm zugewiesenen Sitzplatz. Eine Pflicht zum Tragen des Mund-Nasenschutzes besteht nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
- b. Zuschauern mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden.
- c. Das Mitführen von Rucksäcken und Taschen ist zum Zwecke der Beschleunigung der Einlasskontrollen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Handtaschen, Brust- und Gürteltaschen. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 6 der Stadionordnung.
- d. Eine Einlagerung von Gegenständen an den Stadioneingängen („Asservatenkammern“) ist nicht möglich.
- e. Jeder Zuschauer muss sich beim Eintritt in das Stadion an den dafür eingerichteten Desinfektionsmittel-Spendern die Hände desinfizieren.
- f. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Zuschauern ist von jedem Zuschauer zu achten.
- g. Die vom FCK im Stadion ausgeschilderten Sonder-Wegeführungen sowie die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals sind vom Zuschauer stets Folge zu leisten.

- h. Das Stadion wird in bestimmte Sektoren aufgeteilt. Ein freier Umlauf der Zuschauer ist nicht möglich. Jeder Zuschauer darf sich nur in dem seinem Sitzplatz zugehörigen Sektor des Stadions aufhalten.
- i. Der Zuschauer darf seinen Sitzplatz nur im Bedarfsfall, z.B. für einen WC-Gang oder einen Kiosk-Besuch, verlassen. Ein Tausch des dem Zuschauer auf dem Ticket zugewiesenen Sitzplatzes mit anderen Sitzplätzen ist nicht gestattet.
- j. Jeder Zuschauer hat sich im Falle des Aufsuchens des WCs oder der Kioske an den dafür eingerichteten Desinfektionsmittel-Spendern die Hände desinfizieren.
- k. Die Zuschauer sind angehalten, ihren Aufenthalt auf den WCs, an den Kiosken und in den Fanhallen zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.
- l. Jeder Zuschauer ist darüber hinaus angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionskrankheiten (z.B. „Nies-Etikette“, Hand-Hygiene, Selbsteinschätzung bzgl. einer etwaigen Infektionskrankheit etc.), auf die im Stadion zusätzlich mit geeigneten Schildern hingewiesen wird, einzuhalten.
- m. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich auf dem zugewiesenen Sitzplatz erlaubt.

Spätestens mit dem Betreten des Stadions erklärt der Zuschauer sein Einverständnis mit der Geltung der in Ziff. 5. 3 dieser Sonderbedingungen enthaltenen Verhaltensregeln (Schutz- und Hygieneregeln) des FCK, die er durch Aushang an den Eingängen des Stadions zur Kenntnis genommen hat, und erkennt diese als verbindlich an.

Sollten die Vorgaben der in Ziff. 5. 3 dieser Sonderbedingungen enthaltenen Verhaltensregeln mit den landes- und bundgesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen, haben die Vorgaben dieser Sonderbedingungen Vorrang gegenüber den gesetzlichen Regelungen, sofern und soweit diese Sonderbedingungen strengere Regeln beinhalten.

5.4 Sanktionen bei Verstoß: Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln der Ziffer 5.3 dieser Sonderbedingungen insbesondere bei Verstößen gegen das Gebot von Mindestabständen sowie der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, kann dem Zuschauer der Zutritt zum Stadion bzw. der weitere Aufenthalt im Stadion verwehrt werden.

Der FCK ist berechtigt, Zuschauer, denen wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln der Ziffer 5.3, dieser Sonderbedingungen der Zutritt zum Stadion bzw. der weitere Aufenthalt im Stadion verwehrt wurde, von der Vergabe von Tickets für weitere Veranstaltungen des FCK während des Sonderspielbetriebs auszuschließen.

6. Vertragsstrafe

6.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese Sonderbedingungen, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 5.1 und 5.3 dieser Sonderbedingungen, ist der FCK ergänzend zu den sonstigen nach den ATGB möglichen Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber

hinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen. Etwaige Regressnahmen gegen den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Ziffer 11.8 der ATGB bleiben hiervon unberührt, können also ergänzend zu der Vertragsstrafe verfolgt und durchgesetzt werden.

6.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

7. Datenschutz

Der FCK erhebt im Zusammenhang mit der Bestellung der Tickets für die Veranstaltungen des FCK die in Ziffer 2.4 dieser Sonderbedingungen genannten Daten. Der Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Verfolgbarkeit von Infektionsketten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO, da der FCK nach § 1 Abs. 8 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) zur Erhebung und Speicherung der Kontaktdaten der Zuschauer verpflichtet ist.

Die Löschung der erhobenen Daten erfolgt in der Regel ein Monat nach Beendigung der Veranstaltung, es sei denn der FCK ist aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zu einer längeren Speicherung verpflichtet.

Im Falle einer Anforderung der Daten durch das zuständige Gesundheitsamt ist der FCK gemäß § 1 Abs. 8 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10.CoBeLVO) verpflichtet, die Daten an das Gesundheitsamt herauszugeben.

Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des FCK, die über die Internetpräsenz des FCK www.fck.de abrufbar sind.

8. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser Sonderbedingungen.